

Taxordnung - Pflegeheim (gültig ab 01.01.2012)

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen ist die Taxordnung in der maskulinen Form verfasst. Es sind selbstverständlich beide Geschlechter angesprochen.

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohner der Alterszentrum Obere Mühle AG, sowie für Bewohner von Ferien- und Krankenzimmer.

2. Grundsätzlich

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich an den Betriebskosten des Alterszentrums orientieren. Diese setzen sich zusammen aus der *Pensionstaxe*, der *Pflegetaxe*, *Grundleistungen* *Betreuung* und den *Zusatzleistungen*.

Arztrechnungen und Rechnungen von ärztlich verordneten oder selbständig vereinbarten Therapien liegen in der Verantwortung des Bewohners.

Alle Dienstleistungen werden *vor* der Erbringung mit dem Bewohner und seinen gesetzlichen oder von ihm selbst bestimmten Vertretern vereinbart.

Ohne vorherige Vereinbarung können von den Bereichsleitungen Massnahmen (Dienstleistungen) beschlossen und dem Leistungsnehmer verrechnet werden, wenn

- eine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung des Bewohners und seines Umfeldes besteht.
- die allgemeine Lebensqualität des Bewohners und seines Umfeldes unmittelbar und erheblich beeinträchtigt ist.

3. Pensionstaxen

3.1. Pensionstaxe

Tarif A (Vollkosten deckende Taxe) Fr. 141.50

Tarif B (reduzierte Taxe) Fr. 117.00

Die Bewohner mit Wohnsitz in Lenzburg zahlen die reduzierte Taxe, da die Stadt Lenzburg entsprechende Vorleistungen erbracht hat.

Bewohner mit Wohnsitz in anderen Gemeinden können ebenfalls von den reduzierten Taxen profitieren, wenn ihre Gemeinden die Vorleistungen von Lenzburg zugunsten ihrer Bewohner ausgleichen.

Doppelbelegung (reduzierte Taxe für Partner) Fr. 82.00

Ferien- und Krankenaufenthalt, Tarif A Fr. 141.50

3.2. Was ist in den Pensionstaxen inbegriffen

- Unterkunft im Einzelzimmer inkl. Pflegebett (mit Standardmatratze), Nachttisch, Wandschrank
- Vollpension, inkl. Kaffee und Tee auf der Abteilung
- Waschen (Normalverbrauch) der persönlichen Wäsche
- eine Zimmerreinigung pro Woche, zwei Nasszellenreinigungen pro Woche
- einfache Rollstühle, Gehhilfen, Rollatoren

4. Pflegekosten

4.1. Pflegekosten

- Die Pflegekosten werden nach dem System BESA 3.0/3.1 berechnet. Das System BESA dient der Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung. BESA ist Bestandteil des Tarifvertrages zwischen Kanton, Krankenversicherern und dem Heimverband CURAVIVA.
- Die Einstufung erfolgt nach Eintritt provisorisch aufgrund der dokumentierten *Pflegevereinbarung* bzw. *Pflegezielfestsetzung*. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderung der Situation angepasst.
- Zudem erfolgt eine neue Einstufung:
 - auf Wunsch des Bewohners, seiner von ihm beauftragten Vertrauensperson und/oder seiner gesetzlichen Vertretung
 - bei Eintritt gesundheitlicher Veränderungen, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind

Pflegestufe	BESA-Punktwert	Anteil Krankenkasse In Fr. / Tag	Anteil Öffentliche Hand In Fr. / Tag	Anteil Bewohner In Fr. / Tag	Grundleistungen Betreuung (zL Bewohner) In Fr. / Tag	Total zu Lasten Bewohner In Fr. / Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	39.00	39.00
1	1 - 6	9.00	0.00	0.00	39.00	39.00
2	7 - 13	18.00	0.00	1.30	39.00	40.30
3	14 - 20	27.00	0.00	5.20	39.00	44.20
4	21 - 26	36.00	6.80	2.30	39.00	41.30
5	27 - 33	45.00	16.20	0.00	39.00	39.00
6	34 - 40	54.00	25.60	0.00	39.00	39.00
7	41 - 46	63.00	35.00	0.00	39.00	39.00
8	47 - 53	72.00	44.40	0.00	39.00	39.00
9	54 - 60	81.00	53.80	0.00	39.00	39.00
10	61 - 66	90.00	63.20	0.00	39.00	39.00
11	67 - 73	99.00	72.60	0.00	39.00	39.00
12	74+	108.00	82.00	0.00	39.00	39.00

4.2. Grundleistungen Betreuung

Die Grundleistungen Betreuung gelten pro Person und Tag.

Die Grundleistungen Betreuung sind die Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen im Rahmen der Vollkostenrechnung. Darin eingerechnet sind z.B. folgende Leistungen (keine abschliessende Aufzählung):

- Von Pflegenden erbrachte Betreuungsleistungen, welche nicht über Pflegeleistungen abgerechnet werden können
- Präsenz Nachtwache
- Aktivierungsangebote
- Gespräche mit Angehörigen und Amtsstellen
- Allgemeine Beratungen

5. Zusatzleistungen (in der Pensionstaxe, Pflorgetaxe und Grundleistungen Betreuung NICHT inbegriffen)

Genereller Stunden-Ansatz: Fr. 75.00 / Material: wird weiter verrechnet

- Zwischenverpflegung und Getränke gemäss Preisliste
und nach Zeitaufwand

- Zuschlag für Wunschkost (exkl. Diäten mit Arztzeugnis) Fr. 5.00
- Zimmerservice pro Mahlzeit Fr. 5.00
- Anschlussgebühren TV / Radio pro Monat Fr. 25.00
- Anschlussgebühren Telefon pro Monat Fr. 25.00
- Gesprächsgebühren Telefon nach Aufwand
- Persönliche Bedürfnisse nach Aufwand
- Hoher persönlicher Wäscheverbrauch nach Aufwand
- Zusatzreinigungen des Bewohnerzimmers nach Aufwand
- Flicken der persönlichen Wäsche nach Aufwand
- Pauschale für Beschriften der persönlichen Wäsche Fr. 220.00/einmalig
- Reparatur von persönlichen Gegenständen, Ersatzteile nach Aufwand
- Lagerung von Mobiliar, etc. Fr. 40.00/ Monat
- Pflegematerial und Arzneimittel (vom Haus bezogen) nach Aufwand

- **Miete* / Kauf** von persönlich zugeteilten Spezialgeräten wie :** * nach Preisliste
** gemäss Offerte
Spezialmatratzen und -lagerungsmaterial, Pflegerollstühle,
Spezialgeschirr/-besteck, Bewegungsmelder (Fussmatten,
Infrarotmelder), Toilettenaufsätze usw.
Auflistung ist nicht abschliessend !

- Verpflegung von Besuchern Speise-/Getränkekarte
- Eintrittspauschale Fr. 500.00
- Pflegebedarfsabklärung (zu Hause/Spital usw.) pro Stunde Fr. 75.00
damit verbundene Fahrtkosten pro Strassenkilometer Fr. 1.50

- Administrationspauschale für Feriengäste Fr. 200.00
- Unkosten bei Todesfall Fr. 350.00
- Beratungsdienstleistungen an Externe pro Stunde Fr. 75.00
- Zimmerräumung inkl. Entsorgungsgebühr (mind. Fr. 300.00) nach Aufwand

6. Abwesenheit

Bei Kur- und Spitalaufenthalten sowie bei Ferienabwesenheit wird ein Abzug von Fr. 16.00 ab dem 1. Tag gewährt, jedoch höchstens während 30 Tagen im Kalenderjahr. Die Pflorgetaxe und Grundleistungen Betreuung wird nicht verrechnet. Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet.

Bei längerer Abwesenheit kann, im Einvernehmen mit dem Bewohner oder dessen Angehörigen, das Zimmer vorübergehend zur Weitervermietung freigegeben werden.

7. Austritt

Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt kann nur auf ein Monatsende erfolgen. Für die Instandstellung müssen innerhalb der Kündigungsfrist 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe, nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers, noch während 14 Tagen verrechnet (abzüglich Fr. 16.00 /Tag für Verpflegung).

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall stehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Drittkosten werden separat verrechnet. Die Reinigung des Zimmers nach Auflösung eines Vertrages oder Zimmerwechsels, sowie das Ausbessern normaler Abnützungsschäden werden pauschal verrechnet.

- Für das Einerzimmer

Fr. 450.00

Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

8. Aufenthaltsdauer für Feriengäste

Die mit dem Vertrag für Ferienaufenthalt vereinbarten Ein- und Austrittsdaten sind verbindlich. Für vorzeitig abgebrochene Ferien schuldet der Bewohner die Normaltaxe abzüglich Abwesenheitsgutschrift (siehe Reglement Ferienzimmer).

9. Weitere Dienstleistungen

Weitere vereinbarte Dienstleistungen, die in dieser Taxordnung nicht aufgeführt sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Vergütungen

Die Krankenversicherer vergüten ihren Beitrag direkt dem Bewohner. Ebenso ist der Bewohner direkter Empfänger von Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen. Das Alterszentrum erhält keine direkten Vergütungen.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnung erfolgt monatlich per Lastschriftverfahren. Die Belastung erfolgt nach 15 Tagen. Vor Eintritt wird eine Kautions von Fr. 12'500.00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird verzinst (als Zinssatz gilt der jeweilig gültige Satz für Sparhefte der Aarg. Kantonalbank) und nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen zurückerstattet. Rechnungsempfänger ist der Bewohner oder seine Rechtsvertretung.

12. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Verein für Alterswohnheime

Lenzburg, 25. November 2011/jl

Für den Verwaltungsrat

Dr. Heidi Berner
Präsidentin

Markus Briner
Vizepräsident